

5 Transactions de la banque Leu avec des billets de banque [20.8.1941]

*Separat-Protokoll der Ausschuss-Sitzung [der Bank Leu] vom 20. August 1941
[...]*

Transaktionen in fremden Sorten. (Referent Direktor Pfeiffer)

Der Referent führt aus, dass die Direktion in letzter Zeit in vermehrtem Masse grössere Geschäfte in fremden Noten abwickelte, wobei ansehnliche Gewinne erzielt werden konnten. Die Direktion hat sich bei diesen Geschäften wiederholt die Frage vorgelegt, ob die damit verbundenen Risiken von uns verantwortet werden können, insbesondere die Risiken von Indiskretionen, weil diese Notengeschäfte für Rechnung von Deutschen abgewickelt worden sind und deshalb die Gefahr besteht, dass die Gegenseite, z.B. der englische Spionagedienst, davon Kenntnis erhält. Die Direktion ist dann aber zur Ueberzeugung gelangt, dass derartige Risiken nicht zu vermeiden sind, wenn das zur Zeit interessante Notengeschäft weiter gepflegt werden soll. Der Referent legt Wert darauf, den Ausschuss davon in Kenntnis zu setzen, da schliesslich doch die Möglichkeit besteht, dass wir trotz aller Vorsicht wegen Indiskretion auf die schwarze Liste von Amerika oder England kommen könnten, was für uns natürlich ein schwerer Schlag bedeuten würde.

Herr *Türler* bemerkt, dass er die Art der Geschäfte, die Leu mache, kenne. Seines Erachtens ist dagegen nichts einzuwenden, weil es sich um Kassatransaktionen von in der Schweiz befindlichen Noten handelt. Sobald an Leu aber das Ansinnen gestellt werden sollte, bei Transaktionen im Ausland mitzuwirken, die von irgendeinem Staate als unerwünscht betrachtet werden, dass müsste die Direktion jedoch eine strikt ablehnende Haltung einnehmen.

Der *Referent* gibt sodann noch davon Kenntnis, dass kürzlich ein Reportgeschäft in fremden Sorten getätigt wurde. Von einem deutschen Bankhause sei uns ein grosser Posten französischer Noten zum Verkaufe übergeben worden. Da der sofortige Verkauf zu dem gewünschten Kurs damals nicht möglich gewesen sei, die deutsche Bank aber sofort über einen gewissen Betrag habe verfügen wollen, habe man uns ersucht, diese Noten zu belehnen. Die Direktion habe diesem Begehren, nach eingehender Prüfung der Angelegenheit, schliesslich entsprochen, nachdem seitens der deutschen Bank ein Bestverkaufsauftrag vorlag und sich diese verpflichtet habe, für einen allfälligen Verlust aufzukommen und eine ständige Margendeckung von 20% auf dem jeweiligen Tageskurs aufrecht zu erhalten. Seither ist ein Teil der Noten realisiert worden und hat sich die Marge auf 50% erhöht. Bei dieser Transaktion handelt es sich selbstverständlich um Transaktionen, die mit Genehmigung der deutschen zuständigen Stellen vorgenommen werden.

Der Referent ersucht um Genehmigung des bezüglichen, gestützt auf Geschäftsreglement Art. 21, Ziff. 2, gefassten Beschlusses der Direktionskonferenz, sowie um Ermächtigung, in ähnlichen Fällen gegebenenfalls wiederum in gleicher Weise vorgehen zu können.

Herr *Türler* sieht das Risiko einer solchen Bevorschussung von Noten insbesondere darin, dass in der Schweiz plötzlich ein Notenhandelsverbot verfügt werden könnte, wir dann die belehnten Noten nicht mehr realisieren könnten und es gefährlich wäre, ob



die deutsche Bank in der Lage wäre, uns den Schadenersatzbetrag zu transferieren. Auf die Anfrage von Herrn *Türler*, was für ein Betrag denn von uns ausbezahlt worden sei, gibt Herr *Direktor Pfeiffer* davon Kenntnis, dass es sich um einen Betrag von rd. Fr. 2 800 000 gehandelt habe.

Herr *Türler* hält diesen Betrag angesichts der Verhältnisse von Leu für zu gross, obwohl er es begrüsst, wenn die Direktion handelt und damit eine gewisse Verantwortung auf sich nimmt. Er ist damit einverstanden, die Direktion zur Abwicklung derartiger Geschäfte in normalem Rahmen zu ermächtigen, nicht in der Regel aber in dem erwähnten Ausmasse.

Der *Referent* weist darauf hin, dass man sich bei derartigen Begehren jeweils sofort auf Grund der bestehenden Verhältnisse zu entscheiden habe und dass eine ablehnende Haltung einem Verlust der Beziehungen gleichkäme.

Herr *Türler* bemerkt, dass man die Abwägung der Vor- und Nachteile bei solchen Geschäften eben der Direktion überlassen müsse. Er fügt bei, dass der Schweiz. Bankverein gegebenenfalls bereit sei, einen grössern Posten von einigen hunderttausend Franken etwas unter dem Tagespreis fest zu übernehmen.

Herr *Dr. Vogel* weist darauf hin, dass s.E. das Risiko von Leu nicht so gross ist, indem es sich bei diesen Geschäften ja nur um einen kommissionsweisen Verkauf von Noten und nicht um eine Uebernahme derselben zu einem festen Preise handelt.

Der *Ausschuss* genehmigt den angeführten Beschluss der Direktionskonferenz vom 15. August 1941 und ermächtigt die Direktion in ähnlichen Fällen zur Bevorschussung von Noten, jedoch in einem wesentlich beschänkteren Umfang als bei der kürzlichen Transaktion.

Der Vizepräsident des Verwaltungsratsausschusses: R. C. Vogel

Der Protokollführer: Dr. P. Hürlimann

Source: Archives CSG, fonds Banque Leu, 51.104.202.; cf. p. 312 (notes 95)